

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)

vom 17.12.2020 (ABl. Nr. 32 vom 22.12.2020), geändert durch Satzung vom 02.04.2021
(ABl. Nr. 10 vom 12.04.2021)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I. S. 40) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 16.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel. Dies gilt nicht für die Abnahme von Abfällen von Direktanlieferern an der Umladestation im Recyclingpark bzw. am Wertstoffhof, August-Sonntag-Straße 3, 14770 Brandenburg an der Havel. Für diese wird ein Entgelt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die Behältergestellung, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen wird nach der Anzahl und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, der Art der Abfälle und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Behältergestellung, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen, die in Abfallbehältern größer 1,1 m³ Fassungsvermögen gesammelt werden, wird nach der Größe und der Anzahl der gestellten Behälter, der Dauer der Gestellung der Behälter, der Anzahl der Aufstellungen und der Anzahl der Abfahren der Behälter, der Anzahl des Austausches der Behälter, nach dem Gewicht der entsorgten Abfälle sowie nach der Abfallart bemessen. Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.
- (3) Die Gebühr für die Annahme am Wertstoffhof, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen in geringen Mengen von mehr als 50 kg pro Anlieferung und bis maximal 2.000 kg pro Jahr wird nach dem Gewicht und der Abfallart erhoben. Gleiches gilt für gefährliche Abfälle in geringen Mengen von bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder –erzeuger, sofern solche mehr als zweimal pro Jahr am Wertstoffhof abgegeben werden.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung des blauen Abfallsackes, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall

wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (blauer Abfallsack) bemessen.

Die Gebühr für die Gestellung des transparenten Laubsackes, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (transparenter Abfallsack) bemessen.

- (5) Für die Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 4 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt sind. Im Fall des Abs. 1 ist zudem unerheblich, wie viele der aufgestellten Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.
- (6) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 8 bzw. für gelbe Tonnen gemäß § 9 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wird nach der Anzahl, der Größe und der Abfallart der falsch befüllten Abfallbehälter erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem der Abfall entsorgt wird.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbauberechtigter bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück kein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (4) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht Grundstückseigentümer sind und ihr Recht ausüben, sich mit Zustimmung des Grundstückseigentümers direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, sind gebührenpflichtig.
- (5) In den Fällen der Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes, des transparenten Laubsackes, der Abfallbehälter größer 1,1 m³ und der Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen gemäß § 2 Abs. 3 ist gebührenpflichtig der Leistungsempfänger.
- (6) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen entsteht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der

Restabfallbehälter bzw. die Biotonne aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenpflicht für den blauen Abfallsack und den transparenten Laubsack entsteht mit dem Erwerb.

In den Fällen der Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen gemäß § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenpflicht mit der Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof. In den Fällen der Inanspruchnahme von Abfallbehältern größer 1,1 m³ entsteht die Gebührenpflicht mit dem Aufstellen der Behälter.

Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelben Tonnen entsteht mit der Sonderleerung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht für das Grundstück entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel und die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Abholung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und für die Saison-Biotonnen bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Im genannten Zeitraum entsteht die Gebührenpflicht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Abfallbehälter aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte.

Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (5) Wird die Abfallentsorgung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und die Saison-Biotonnen wird auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. auf den Restteil dieses Zeitraumes.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr für die Restabfallbehälter und die Biotonnen wird durch Bescheid festgesetzt. Soweit im Gebührenbescheid nicht ein späterer Fälligkeitstermin angegeben ist, wird die Jahresgebühr in Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle der Saison-Abfallbehälter gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Gebühr in Teilbeträgen jeweils zum 15.05. und 15.08. des Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen erstmals im Laufe des Kalenderjahres bzw. im Falle der Saison-Abfallbehälter erstmals nach dem 01.04. eines Jahres gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass der erste Teilbetrag nicht vor Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³ wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen gem. § 2 Abs. 3 wird mit der Verwiegung der Abfälle auf dem Wertstoffhof fällig.
- (5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes und des transparenten Laubsackes wird jeweils mit dem Erwerb fällig.
- (6) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelbe Tonnen wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Funktions- und Statusbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung).

Gebührentarif

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für Restabfallbehälter:

1.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 54,77 €

b: 80 l Rauminhalt 72,27 €

c: 120 l Rauminhalt 107,55 €

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 433,54 €

b: 1.100 l Rauminhalt 1.993,48 €

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 873,54 €

b: 1.100 l Rauminhalt 4.010,86 €

2. Gebührensätze für Restabfallbehälter für vorübergehend genutzte Grundstücke (01.04. bis 30.09.):

2.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 29,53 €

b: 80 l Rauminhalt 38,66 €

c: 120 l Rauminhalt 57,07 €

2.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 222,71 €

b: 1.100 l Rauminhalt 1.026,82 €

2.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 442,71 €

b: 1.100 l Rauminhalt 2.035,51 €

3. Jahresgebührensätze der **Biotonne** für kompostierbare Abfälle :

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 39,95 €

b: 120 l Rauminhalt 77,91 €

4. Gebührensätze der **Saison-Biotonne** für kompostierbare Abfälle (01.04. bis 30.09.):

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 20,97 €

b: 120 l Rauminhalt 39,95 €

5. Gebührensätze für vorübergehend mehr anfallenden Abfall:

5.1: Blauer Abfallsack 2,73 €/Stück

5.2: Transparenter Laubsack 1,00 €/Stück

6. Gebührensätze für die Entsorgung von **Abfallbehältern größer 1,1 cbm**
Fassungsvermögen

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen: (alle Angaben als Brutto)

	Miete pro Behälter und Tag	Kosten für Aufstellung eines Behälters	Kosten für Abfuhr eines Behälters	Kosten für Austausch eines Behälters	Kosten für Umladung und Entsorgung für Sperrmüll oder gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Kosten für Umladung und Entsorgung für gemischte Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle
2,5 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,52 €	124,92 €	124,92 €	124,92 €	103,24 €/t Mindestgebühr: 10,32 €*	98,15 €/t, Mindestgebühr: 9,81 €*
7 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,89 €	124,92 €	124,92 €	124,92 €	103,24 €/t Mindestgebühr: 10,32 €*	98,15 €/t, Mindestgebühr: 9,81 €*
10 m ³ Absetzkipper mit Deckel	2,08 €	124,92 €	124,92 €	124,92 €	103,24 €/t Mindestgebühr: 10,32 €*	98,15 €/t, Mindestgebühr: 9,81 €*

* Die Mindestgebühr gilt bei Anlieferung eines Abfallgewichtes unter 200 kg.

Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.

7. Gebührensätze für die Sonderleerung von Behältern für Abfälle zur Verwertung

a:	60 l Biotonne	20,45 €
b:	120 l Biotonne	21,40 €
c:	240 l Papiertonne	22,07 €
d:	1.100 l Papiertonne	31,28 €
e:	240 l gelbe Tonne	21,57 €
f:	1.100 l gelbe Tonne	28,98 €

8. Gefährliche Abfälle in geringen Mengen von mehr als 50 kg pro Anlieferung und bis maximal 2.000 kg im Jahr und gefährliche Abfälle von bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder -erzeuger, sofern solche mehr als zweimal pro Jahr am Wertstoffhof abgegeben werden.

Abfallartenspezifische Gebührensätze für gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen:

Abfallart*	Abfallschlüssel*	Gebühr (€/kg)
Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Spraydosen mit schädlichen Restinhalten)	150110*	4,17
Aufsaug- und Filtermaterialien (feste fett- und överschmutzte/öhlhaltige Betriebsmittel)	150202*	2,00
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten Feuerlöscher	160507*	7,22
Gebrauchte organische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten	160508*	7,22
Lösemittel	200113*	2,38
Säuren	200114*	4,04
Laugen	200115*	4,04
Fotochemikalien	200117*	2,13

Abfallart*	Abfallschlüssel*	Gebühr (€/kg)
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide	200119*	7,22
quecksilberhaltige Abfälle z. B. Fieberthermometer	200121*	13,18
Altfarben und –lacke nicht ausgehärtet Farben, Druckfarben, Klebstoffe, die gefährliche Stoffe enthalten	200127* /080111*	2,13
Dispersionsfarben, nicht ausgehärtet	200128 /080112	2,13
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	200129*	2,77
Arzneimittel, Altmedikamente	200132	2,00
zytotoxische / zytostatische Arzneimittel	200131*	4,04

* gefährliche Abfälle